

Aufnahme- und Ausschlussordnung des Narrenvereins „Der Überlinger Löwe e.V.“

Aufnahme:

1. Allgemeines

Die vorliegende Aufnahme- und Ausschlussordnung beschreibt Punkte zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, sofern diese nicht in der Satzung des Vereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ geregelt sind.

2. Aufnahme in den Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden, deren Lebensmittelpunkt Überlingen ist oder die eine enge Beziehung zu Überlingen hat und die sich der traditionellen Überlinger Fasnacht verschrieben hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Gründe muss nichts erklärt werden, diese unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes.

Für den Aufnahmeantrag ist ein einheitliches Formblatt des Vereins zu verwenden. Dieses muss als persönliche Daten den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die email-Adresse sowie die Bankverbindung mit Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag enthalten.

Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden an Dritte keinesfalls weitergegeben.

2.2 Mitgliedsnummer

Bei erfolgreicher Häsabnahme durch den Vorstand erhält das neue Mitglied eine goldene Mitgliedsplakette ausgehändigt, welche entsprechend der Häsordnung am Häs anzubringen und stets zu tragen ist.

Diese Plakette ist Eigentum des Vereins und ist bei Austritt oder Ausschluss an die 1. Vorsitzende des Vereins zurückzugeben.

Bei Tod des Mitglieds wird die Plakette nach einer angemessenen Zeit von einem Jahr zurückverlangt. Während dieser Frist kann diese Mitgliedsnummer nicht neu vergeben werden.

Mitgliedsnummern von Gründungsmitgliedern (Nr.1 bis Nr. 26) werden auch nach Austritt oder Tod nicht neu vergeben; diese bleiben unbelegt in der Mitgliederliste bestehen.

2.3 Patenschaft

Jedes neu eintretende Mitglied benötigt eine Patin. Diese muss ein volljähriges Mitglied sein, welches mindestens 5 Jahre aktiv im Verein tätig ist.

Vor der Aufnahme muss sich das neue Mitglied mit einer Patin in Verbindung setzen. Die Patin führt das Neumitglied in die Gepflogenheiten des Vereins und der Überlinger Fasnacht ein und begleitet dieses.

3. Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch dreimalige schriftliche Mahnung mit der Zahlung der geschuldeten Geldleistung im Rückstand, oder durch sein fortgesetztes Verhalten zeigt, dass es an einer weiteren Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben (Vereinfachtes Ausschließungsverfahren).

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten
- c) bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- d) bei Verleumdung der Organmitglieder

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Einleitung eines Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ämter sowie Ehrenämter des betroffenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht bzw. geschuldete Geldbeträge bleiben bis zum endgültigen Ausschluss bestehen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Für den endgültigen Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Mit dem endgültigen Ausschluss erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

4. Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Ausschlussordnung für den Narrenverein „Der Überlinger Löwe e.V.“ wurde am 11.11.2016 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Der Überlinger Löwe e.V.“ beschlossen und ersetzt die letztgültige Fassung vom 06.04.2011. Sie tritt mit Eintragung der am 11.11.2016 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft